VERORDNUNG (EG) Nr. 44/96 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1996

über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Roggenmehl nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission [2] sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden. Es ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 14 500 Tonnen Roggenmehl nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transports der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengenannten Erzeugnisse in zwei Partien zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2009/95, insbesondere gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b), werden die Kosten für die Lieferung von 14 500 Tonnen Roggenmehl (Nettogewicht) nach Maßgabe von Anhang I ausgeschrieben. Die Ausschreibung erstreckt sich auf zwei Partien.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme auf der in Absatz 3 genannten Stufe und den Transport mit geeigneten Mitteln bis zu den Bestimmungsorten innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

(3) Das Mehl wird bis zu höchstens zehn Tagen ab den genannten Zeitpunkten, fob gestaut (Schiff oder Eisenbahn), wie folgt bereitgehalten:

Partie Nr. 1

7 500 Tonnen netto mit Bestimmung Aserbaidschan, bereitzustellen wie folgt:

— 2 500 Tonnen, bereitzustellen im Hafen von Antwerpen ab dem 8. Februar 1996,

— 2 500 Tonnen, bereitzustellen im Hafen von Antwerpen ab dem 20. Februar 1996,

— 2 500 Tonnen, bereitzustellen im Hafen von Antwerpen ab dem 24. Februar 1996;

Partie Nr. 2

7 000 Tonnen netto mit Bestimmung Georgien und Armenien, bereitzustellen wie folgt:

— 2 500 Tonnen mit Bestimmung Armenien, bereitzustellen im Hafen von Antwerpen ab dem 12. Februar 1996,

— 2 500 Tonnen mit Bestimmung Georgien, bereitzustellen im Hafen von Antwerpen ab dem 16. Februar 1996,

— 1 000 Tonnen mit Bestimmung Armenien, bereitzustellen im Hafen von Kalundborg ab dem 28. Februar 1996,

— 1 000 Tonnen mit Bestimmung Georgien, bereitzustellen im Hafen von Kalundborg ab dem 28. Februar 1996.

Nach Ablauf der Zehntagesfrist nach den vorgenannten Zeitpunkten muß der Zuschlagsempfänger der Kommission alle ihr entstandenen Unkosten (Parkgebühren, Versicherung, Überwachung, Garantie usw.) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 erstatten.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL-Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05 oder 10/08,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 22. Januar 1996 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten am 22. Januar keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 1. Februar 1996 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Artikel 1 und Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot umfaßt die Lieferung der Gesamtmenge jeder der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Partien.

Die Bieter berücksichtigen gegebenenfalls die in Anhang V genannten Preise für Entladung und Transit.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Bei Eisenbahntransport liefert der Bieter eine schriftliche Zusicherung der Bahnbehörden des Eingangslands in den GUS-Staaten (außer im Fall Georgiens), die die Bereitstellung von Transportmitteln sowie die für eine sichere Ausführung notwendigen Waggons bestätigt. Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 ist auch im Fall der Nichtzahlung an die Eisenbahnbehörden der verschiedenen durchquerten Republiken der GUS anzuwenden.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Ausschreibungssicherheit wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 230 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang II angegebenen Orten durch die im selben Anhang angegebenen Behörden nach dem Muster von Anhang IV bzw. gegebenenfalls von Anhang IVa zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 vorgesehene Zahlung stellt die für die Kontrolle bezeichnete Stelle unmittelbar nach der Abnahme eine Bescheinigung nach dem Muster von Anhang III aus, mit der für jede Bestimmung die vollständige Abnahme der Mengen bestätigt wird und die vom Mehlhersteller bzw. seinem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Partie Nr. 1

ASERBAIDSCHAN : 7 500 Tonnen Roggenmehl (Nettogewicht).

Lieferstufe :

Beiuk-Kesik (über die Häfen Poti oder Batumi) oder ein vom Bieter zu bezeichnender Grenzort (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen oder im Grenzort :

— 2 500 Tonnen am 13. März 1996,
— 2 500 Tonnen am 25. März 1996,
— 2 500 Tonnen am 29. März 1996.

Partie Nr. 2

ARMENIEN : 3 500 Tonnen Roggenmehl (Nettogewicht).

Lieferstufe :

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

— 2 500 Tonnen am 17. März 1996,
— 1 000 Tonnen am 3. April 1996.

GEORGIEN : 3 500 Tonnen Roggenmehl (Nettogewicht).

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

— 2 500 Tonnen am 21. März 1996,
— 1 000 Tonnen am 3. April 1996.

Die Entscheidung der Kommission für den Hafen Poti oder Batumi richtet sich nach den jeweiligen Verfügbarkeiten der Kais.

ANHANG II

a) **Übernahmeorte in Georgien**

1. Hafen von Poti oder Batumi — Stufe Ware entladen.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov,
Anzar Burdjanadze,
Ul. Didi Cheivani 6,
Tbilisi,
Tel. (7-8832) 99 86 98 ; Fax (7-8832) 99 67 40.

b) **Übernahmeorte in Armenien**

1. Airum — Stufe Ware nicht entladen.

Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft im obengenannten Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Ministry of Agriculture and Food,
Dom Pravitelstva,
Ploschad Respubliki 1,
375010 Yerevan.

c) **Übernahmeorte in Aserbaidschan**

1. Beiuk-Kesik oder ein vom Bieter zu bezeichnender Grenzort — Stufe Ware nicht entladen.

Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Gossudarstvenaya Companija Chleboproductov,
Ul. Usif Zaade 13,
370033 Baku,
Tel. (7-8922) 66 74 51/66 38 20.

ANHANG III

Verordnung (EG) Nr. 44/96

ABHOLBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben.

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Anzahl	der Säcke :	
	der „Big-Bags" :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Name des Schiffes :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Verarbeiters

.....

ANHANG IV

Verordnung (EG) Nr. 44/96

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG IM HAFEN VON POTI/BATUMI

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben.

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Anzahl	der Säcke :	
	der „Big Bags" :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Name des Schiffes :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
der georgischen Behörden

.....

Unterschrift und Stempel
der ..... Behörden

.....

ANHANG IVa

Verordnung (EG) Nr. 44/96

Zug Nr. .....

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG BEI ANKUNFT DER WAGGONS IM BESTIMMUNGSLAND

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von : .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben.

Art des Erzeugnisses : .....

Ort und Tag der Übernahme : .....

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Nettogewicht)	Anzahl der Säcke	Zeitpunkt des Grenzübergangs	Mengen (1) Unterschrift und Bemerkungen
1.	.....	.....	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....	.....	.....
7.	.....	.....	.....	.....	.....
8.	.....	.....	.....	.....	.....
9.	.....	.....	.....	.....	.....
10.	.....	.....	.....	.....	.....

(1) Auszufüllen für die Waggons, für die Kontrollen durchgeführt werden mußten. Es ist das festgestellte Gewicht anzugeben.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft : .....

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft : .....

Bemerkungen und Vorbehalte :

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft
Name, Unterschrift und Stempel

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

.....

.....

.....

ANHANG V

Preis für den Transit durch Georgien

ASERBAIDSCHAN

(in US-Dollar)

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner		15,1	16,5	120
— Kran	4			
— Sauger	5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6	15,1	16,5	120
Thermowaggons	7	30,8	33,8	120

ARMENIEN

(in US-Dollar)

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner		15	17	120
— Kran	4			
— Sauger	5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6	15	17	120
Thermowaggons	7	31	35	120

GEORGIEN

(in US-Dollar)

Erzeugnisse	Körner-Kran	Körner-Sauger	Cargo allgemein in geschlossenen Waggons
Entladekosten (je Tonne)	3	3,5	5